



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. f^{bis}

In dieser Verordnung bedeuten:

^{f^{bis}}. *System «e-dec»*: elektronisches Datenverarbeitungssystem, das von der Eidgenössischen Zollverwaltung gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005² für die Zollanmeldung zur Verfügung gestellt wird;

Art. 5a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

¹ Die Einfuhr von Robbenprodukten ist verboten.

² Zulässig ist:

- a. die Einfuhr von Robbenprodukten, die:
 1. aus einer Jagd im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009³ stammen, und
 2. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850⁴, die von einer von der EU-Kommission anerkannten Stelle ausgestellt worden ist;

SR

¹ SR **916.443.11**

² SR **631.0**

³ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1775 ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1.

- b. das Mitführen von Robbenprodukten zum Eigengebrauch;
- c. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut;
- d. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.

Art. 13 Abs. 2

² Bei Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung die Nummer der Gesundheitsbescheinigung gemäss TRACES beziehungsweise die Nummer der Bewilligung des BLV angeben.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Bei der Zollanmeldung bei der Einfuhr von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln über das System «e-dec» wird ein elektronischer Abgleich mit den in TRACES beziehungsweise im Informationssystem EDAS enthaltenen Daten durchgeführt. Beim Datenabgleich wird geprüft, ob die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder Bewilligung vorliegt.

³ Bei Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden, kontrolliert die EZV risikobasiert, ob die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Bewilligungen beiliegen.

Art. 36a Massnahmen bei der Zollanmeldung

Ergibt der Datenabgleich nach Artikel 34 Absatz 2, dass die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder die Bewilligung nicht vorliegt, so erfolgt automatisch eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde am Ort des Bestimmungsbetriebs.

Art. 41a Verknüpfung

Die Verknüpfung von TRACES mit dem System «e-dec» richtet sich nach Artikel 101a der Verordnung vom 18. November 2015⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. L 271 vom 16.10.2015, S. 1.

⁵ SR **916.443.10**

Gliederungstitel nach Art. 42

7a. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 42a Grundsätze

¹ Das Informationssystem EDAV nach Artikel 102a der Verordnung vom 18. November 2015⁶ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten dient dem BLV auch zur Bearbeitung der Daten, die es zur Durchführung von Bewilligungsverfahren im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach dieser Verordnung und zur Verwaltung dieser Bewilligungen benötigt.

² Es richten sich nach den Artikeln 102c - 102i der Verordnung vom 18. November 2015⁷ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten:

- a. die Datenbearbeitung;
- b. der Datenschutz;
- c. die Rechte der betroffenen Person;
- d. die Berichtigung von Daten;
- e. die Informatiksicherheit;
- f. die Archivierung und Löschung von Daten;
- g. die Verknüpfung des Informationssystems EDAV mit dem System «e-dec».

Art. 42b Inhalt

Das Informationssystem EDAV enthält folgende Daten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach dieser Verordnung:

- a. hängige Bewilligungsgesuche:
 1. Angaben zum Importeur bzw. Exporteur;
 2. Angaben zu Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb;
 3. Angaben zu Transportmittel und Route;
 4. Angaben zur Sendung;
 5. Angaben zu Verwendungszweck, Aufbewahrung und Entsorgung;
 6. Beilagen zu den Bewilligungsgesuchen.
- b. erteilte Bewilligungen und abgelehnte Gesuche.

⁶ SR 916.443.10

⁷ SR 916.443.10

II

Diese Verordnung tritt am ... 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr